



SAV-FSA Newsletter

Bern, 13. Mai 2015

FATCA und Umgang mit Klientengeldern

Mit Schreiben vom 3.7.2014 hat der SAV eingehend über die neue Situation im Umgang mit Klientengeldern informiert. Wie angekündigt hat der SAV diverse Lösungsansätze geprüft und aufgrund einer Situationsanalyse in Europa den Ansatz „Ausnahmeregelung in Anhang 2 des FATCA-Abkommens für Klientengeldern“ priorisiert. Die vom SAV unterstützten Verhandlungen zwischen dem Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) und den Amerikanischen Steuerbehörden, welche seit November 2014 sehr intensiv geführt werden, konnten noch nicht abgeschlossen werden. Die angestrebte Ausnahmebestimmung soll die Praxis gemäss Formular-R 2003 beziehungsweise Formular-R 2008 abbilden und Klientengeldern vom Geltungsbereich von FATCA-Abkommens ausschliessen. Damit wäre sichergestellt, dass das Berufsgeheimnis wie im Gesetz definiert und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt, gewahrt bleiben würde.

Der Umstand, dass die US-Behörden das dringliche Anliegen des SAV nicht prioritär behandeln können und die Tatsache, dass diverse Schweizer Banken bis auf Vorliegen des Verhandlungsergebnisses hin keine Bereitschaft zeigen, von der neuen Praxis abzuweichen, macht die Situation

für Anwälte nicht einfacher und belastet das Verhältnis zu ihren Banken.
Welche Vorgehensweisen drängen sich bis zum Vorliegen des definitiven
Handlungsergebnisses auf:

[Bisherige nach Formular-R geführte Konten](#)

[Neue Formular-R Konten](#)

[Alternative Formular-A...](#)

[...insbesondere bei Erbteilungen und Willensvollstreckung?](#)

[Alternative Liechtenstein](#)

[Fazit](#)

BISHERIGE NACH FORMULAR-R GEFÜHRTE KONTEN

Zahlreiche kleinere und vor allem lokale Banken sehen derzeit keine
Veranlassung in Anwendung von FATCA auf eine Bereinigung der
Klientengelderkonten unter Verwendung des Formular-R 2016 hinzuwirken,
zumal auch ein gewisser Spielraum in zeitlicher Hinsicht besteht
(Rapportierungspflicht an die amerikanischen Behörden ab 31.12.2015).

Grössere Institute, insbesondere solche mit internationaler Ausrichtung,
verlangen den Ausführungsanweisungen der SBVg folgend, dass die
Klientengelderkonten unter Verwendung des neuen Formular-R 2016 zu
bereinigen sind. Dies unter Fristansetzung und gleichzeitiger Androhung der
Kündigung der bisherigen Klientengelderkonten. Falls die Kontoinhaber
dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden die betreffenden Banken
solche Formulare R bis 30.6.2015 kündigen und inaktiv setzen. Die Inhaber
eines Klientengelderkontos riskieren, dass Ihre Konten ab 30.6.2015
Gegenstand der Sammelanfrage der US-Behörden an die zuständige
Schweizerische Behörde werden, mit der Folge, dass über das
Amtshilfeverfahren die Namen der Kontoinhaber erscheinen werden und die
US-Behörden diese als US-Person deklarieren werden. Es kann
diesbezüglich auch auf das [Schreiben](#) des SAV vom 3. Juli 2014 verwiesen
werden.

NEUE FORMULAR-R KONTEN

Zahlreiche Banken (siehe oben) sehen die Eröffnung neuer
Klientengelderkonten nur noch unter Anwendung des neuen Formular-R
2016 vor: Die Anwältin / der Anwalt muss sicherstellen, dass zum Zeitpunkt
der Unterzeichnung des neuen Formular-R 2016 nur FATCA-konforme
Vermögenswerte auf dem R-Konto liegen.

ALTERNATIVE FORMULAR-A...

Für alle über den beschränkten Anwendungsbereich von Formular-R 2016 hinausgehenden anwaltlichen Tätigkeiten das Formular A anzuwenden, ist kein anzustrebender Lösungsansatz, zumal hier mit der Offenlegung des wirtschaftlichen Berechtigten das Berufsgeheimnis verletzt wird. Anders verhält es sich, wenn der Anwalt akzessorisch als Finanzintermediär handelt. Diese Tätigkeit ist nicht dem Schutz des Berufsgeheimnisses unterstellt.

...INSBESONDERE BEI ERBTEILUNGEN UND WILLENSVOLLSTRECKUNG?

Bei Erbteilungen und Willensvollstreckungen, welche gemäss Auslegung des, dem Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) vorgelagerten, Qualifikationsgremiums nicht mehr über die Formular-R 2016 Konten abgewickelt werden können, empfiehlt es sich, ein bestehendes Konto des Erblassers oder der Erblasserin weiter zu führen, ebenso ein allfälliges Wertschriftendepot mit dem Willensvollstrecker als Verfügungsberechtigten.

ALTERNATIVE LIECHTENSTEIN

Einer Verlautbarung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung vom 6.5.2015 (vergleiche: www.llv.li, Pfad: Steuerverwaltung/Internationales Steuerrecht/FATCA/FATCA Fragen und Antworten/Q3.8(neu)) kann entnommen werden, dass Konten von Rechtsanwälten zur Abwicklung von forensischen Tätigkeiten, bei denen die Anforderungen gemäss Artikel 10 Abs. 2 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG Liechtenstein) und Artikel 14 Abs. 1 Sorgfaltspflichtverordnung (SPV Liechtenstein) erfüllt sind, als von FATCA ausgenommene und somit nicht meldepflichtige Konten angesehen werden. In Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 heisst das für Schweizer Anwälte, dass sie neuerdings die Möglichkeit haben, bei einer Liechtensteinischen Bank in Liechtenstein die Eröffnung eines Klientengelderkontos zu beantragen. Dies ist immerhin eine brauchbare Alternative, die weit über den durch das neue Formular 2016 in der Schweiz sehr eingeschränkten Tätigkeitsbereich hinausgeht. Für mehr Informationen klicken Sie bitte [hier](#)

FAZIT

Der SAV wird natürlich alles daran setzen, dass die Lösung Liechtenstein nicht zur Regel werden muss und hofft, dass sich eine entsprechende Lösung in Bälde auch in der Schweiz abzeichnen wird. Der SAV hofft insbesondere, dass die dossierführende US-Behörde bald ein Einsehen haben wird und damit die Weiterführung der bisherigen Formular-R Konten

ohne Verletzung von Schweizer Recht FATCA-konform möglich sein wird.
Über weitere Entwicklungen wird der SAV seine Mitglieder orientiert halten.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie
sich [hier](#) abmelden.

Schweizerischer Anwaltsverband
Marktgasse 4, Postfach 8312, CH-3001 Bern
www.sav-fsa.ch